

**Neufassung der Satzung
des
Maschinenrings
Weyhe-Bassum e. V.**

I. Name, Sitz, Aufgabe und Geschäftsjahr

§ 1

Die Unterzeichneten dieser Satzung schließen sich als Verein zu einer landtechnischen Beratung und zur Vermittlung überbetrieblichen Arbeits- und Maschineneinsatzes zusammen, der die Bezeichnung

Maschinenring Weyhe-Bassum e. V.

führt und dessen Sitz in 28844 Weyhe ist. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2

Der Maschinenring Weyhe ist eine landwirtschaftliche Selbsthilfeeinrichtung von Inhabern landwirtschaftlicher Betriebe, Landmaschinenbesitzern sowie sonstigen für die Landwirtschaft tätigen natürlichen oder juristischen Personen, deren Betriebe im Geschäftsbereich des Maschinenrings liegen.

Der Maschinenring hat den Zweck, die Bewirtschaftung der angeschlossenen landwirtschaftlichen Betriebe zu verbessern, insbesondere die Nachteile kleinerer Betriebsstrukturen und ungünstiger Wirtschaftsgebiete auszugleichen und damit die Wirtschaftskraft aller Mitgliedsbetriebe zu stärken. Er soll hierdurch die gesamte Struktur des Gebietes den modernen technischen Verhältnissen anpassen sowie Kulturstand und Umwelt positiv beeinflussen.

Vom Maschinenring werden folgende Aufgaben wahrgenommen:

1. Allgemeine Aufgaben

- 1.1 Allgemeininformationen und Weiterbildung der Mitglieder auf technischem und arbeitswirtschaftlichem Gebiet und Verbreitung des Kooperationsgedanken durch Tagungen, Lehrgänge, Rundschreiben, Lehrfahrten, Vorträge auf Dorfabenden und Versammlungen.
- 1.2 Versuchseinsätze neuer Maschinen sowie Erprobung neuer Arbeitsverfahren zur Vermeidung von Fehlinvestitionen.
- 1.3 Verfügbarkeit der Organisation in Katastrophenfällen wie Waldbrände, Überschwemmungen, Dürreperioden etc.

2. Aufgaben gegenüber Einzelmitgliedern

- 2.1 Organisation des überbetrieblichen Einsatzes von Maschinen der Mitglieder einschließlich der dazu notwendigen Abrechnungen.
- 2.2 Technische Beratung Einzelmitglieder bei Investitionen und bei Maschineneinsatz.
- 2.3 Vermittlung gegenseitiger Arbeitshilfe und Organisation des Einsatzes von Betriebshelfern in den Mitgliedsbetrieben bei Sozial- und Notfällen.

Der Maschinenring arbeitet in seiner Beratungstätigkeit nach den Richtlinien der Landwirtschaftskammer. Für die Koordinierung mit der örtlichen Wirtschaftsberatung ist die von der Landwirtschaftskammer hierzu bestimmte Stelle zuständig.

Der Maschinenring verfolgt keinerlei Gewinnabsichten, eigenwirtschaftliche oder Erwerbszwecke.

§ 3

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Mitgliedschaft

§ 4

1. Mitglieder können alle Landwirte und Landmaschinenbesitzer werden, die ihren Wohnsitz im Landkreis Diepholz und den angrenzenden Bezirken haben sowie sonstige Personen und Institutionen, die sich die Förderung des Maschinenringes angelegen sein lassen.
2. Über einen Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

§ 5

Die Mitgliedschaft wird beendet:

1. Durch Austritt. Es besteht eine Kündigungsfrist von 12 Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres, frühestens zum Schluss des 2. vollen Geschäftsjahres nach dem Eintritt in den Maschinenring. Die Austrittserklärung muss durch eingeschriebenen Brief erfolgen.
2. Durch den Tod des Mitgliedes. Führen der Erbe bzw. der wirtschaftliche Nachfolger dessen landwirtschaftlichen Betrieb weiter, so können sie durch schriftliche Erklärung an dessen Stelle Mitglied werden und sind nicht verpflichtet, eine nochmalige Eintrittsgebühr zu zahlen.

3. Durch Ausschluss eines Mitgliedes. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann mit sofortiger Wirkung oder zum Schluss eines Kalenderjahres durch die Mitgliederversammlung erfolgen. Der Auszuschließende ist vom Vorsitzenden von dem vorgesehenen Ausschluss unter Angabe der Gründe zu unterrichten. Vor der Beschlussfassung ist ihm Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
4. Wird das Mitgliedschaftsverhältnis beendet, so haben der Scheidende bzw. seine Erben keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.

§ 6

1. Die Mitglieder haben Anspruch auf Förderung ihrer Belange durch den Maschinenring im Rahmen dieser Satzung. Insbesondere haben sie einen Anspruch darauf, dass ihnen der Maschinenring - soweit möglich - personelle und maschinelle Hilfe vermittelt.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Maschinenringes zu fördern und die Beschlüsse seiner Organe zu beachten. Sie haben die Beiträge und sonstigen Entgelte zu zahlen.
3. Die Abrechnung der geleisteten Hilfe darf nur in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Form erfolgen. Abrechnung auf andere Weise kann zum Ausschluss der betreffenden Mitglieder führen.
4. Nur wenn mit dem Geschäftsführer Einverständnis besteht, ist das Mitglied in Angebot und Nachfrage von Kapazitäten freigestellt. In diesem Fall kann auch ein nicht zum Maschinenring gehörender Lohnunternehmer beauftragt werden.
5. Der Vorstand kann in dringenden Fällen einem Mitglied aus wichtigem Grunde mit sofortiger Wirkung die Berechtigung zur Teilnahme an der Betriebshilfe und an der Maschinenarbeit entziehen. Der Vorstand kann weiterhin einem Mitglied mit sofortiger Wirkung die Berechtigung der Inanspruchnahme von Leistungen solange entziehen, als bei ihm ausgeführte oder auszuführende Arbeiten mangels Deckung des Kontos nicht verrechnet werden konnten bzw. können. Vor der Entscheidung des Vorstandes ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

III. Organe

§ 7

Organe des Maschinenrings sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Vorsitzende.

1. Mitgliederversammlung

§ 8

1. Die Mitglieder wirken in der Mitgliederversammlung an der Gestaltung und Entwicklung des Maschinenringes mit. Die Mitgliederversammlung ist als oberstes Organ des Maschinenringes zuständig für:
 - a) die Wahl des Vorstandes,
 - b) die Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung,
 - c) die Festsetzung der von den Mitgliedern zur Deckung der Kosten des Ringes zu leistenden Zahlungen,
 - d) die Beschlussfassung über die Höhe der Verrechnungssätze,
 - e) die Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern,
 - f) die Entgegennahme von Berichten über die Tätigkeit des Geschäftsführers/Fachberaters,
 - g) die Genehmigung des Geschäftsberichtes, des Jahreskassenabschlusses und des Haushaltsvoranschlags,
 - h) die Wahl von 2 Rechnungsprüfern,
 - i) die Entlastung des Vorstandes und des Geschäftsführers,
 - j) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr, und zwar im ersten Kalendervierteljahr, einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Maschinenringes erfordert oder mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich beantragt.
3. Die Mitglieder sind zu den Mitgliederversammlungen mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Entscheidend ist das Datum des Poststempels, bei anderer Überbringung der Zeitpunkt der Aushändigung. Aus wichtigem Grund kann diese Frist abgekürzt werden. Aufträge zur Tagesordnung sind von den Mitgliedern mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin beim Vorstand einzureichen. Tagesordnungspunkte, die den Mitgliedern nicht mindestens drei Tage vor der Sitzung mitgeteilt wurden, dürfen nur behandelt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.
4. Die ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse über Satzungsänderungen können jedoch nur gefasst werden, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist diese Mitgliederversammlung für eine Satzungsänderung nicht beschlussfähig, weil weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind, so ist innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die mit 2/3 Stimmenmehrheit beschließt.
5. Über alle Mitgliederversammlungen sind vom Schriftführer Protokolle zu führen, von ihm und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben. Gefasste Beschlüsse sind am Schluss der Versammlung zu verlesen und zu bestätigen. Über ihre Durchführung ist erforderlichenfalls auf der nächsten Versammlung zu berichten.

§ 9

1. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Mitglied kann einen mithelfenden Familienangehörigen oder einen leitenden Mitarbeiter schriftlich bevollmächtigen, ihn auf der Mitgliederversammlung stimmberechtigt zu vertreten.
2. Wahl und Abstimmung werden in der Regel so durchgeführt, dass die Stimmberechtigten ihre Zustimmung zu einem Antrag durch Erheben der Hand zum Ausdruck bringen. Geheime Wahl bzw. Abstimmung finden dann statt, wenn der Vorstand dieses beschließt oder mindestens drei Mitglieder dieses beantragen. Beschlüsse über den Ausschluss von Mitgliedern oder über die Enthebung von Vorstandsmitgliedern haben grundsätzlich in geheimer Abstimmung zu erfolgen.
3. Satzungsänderungen und Auflösung (§ 18) müssen auf der ordnungsgemäß zugestellten Tagesordnung angekündigt worden sein.
4. Bei Wahl und Abstimmung entscheidet, soweit nicht qualifizierte Mehrheit in der Satzung vorgesehen ist, die einfache Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag.
5. Beschlüsse über Änderung der Satzung müssen mindestens von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder gebilligt werden.

§ 10

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung bestellt zwei Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und nicht Mitglieder des Maschinenringes zu sein brauchen. Die Rechnungsprüfer haben das Rechnungswesen des Maschinenringes, besonders Kasse und Belege, zu überprüfen. Sie berichten dem Vorstand und der Mitgliederversammlung schriftlich über das Ergebnis ihrer Prüfung.
2. Wenn Unregelmäßigkeiten festgestellt werden, haben die Prüfer den Vorstand unverzüglich zu benachrichtigen. Sie können jederzeit die sofortige Einberufung der Mitgliederversammlung verlangen.

2. Vorstand

§ 11

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und mindestens drei, maximal fünf weiteren Mitgliedern.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Dann scheiden turnusmäßig drei Mitglieder aus, im folgenden Jahr gleichfalls zwei Mitglieder und im dritten Jahr drei Mitglieder, die durch Neuwahl ergänzt werden

müssen. Wiederwahl ist zulässig. Bis zur Wahl des neuen Vorstandes bleibt der alte Vorstand im Amt.

§ 12

1. Der Vorstand hat alle Aufgaben wahrzunehmen, die nach der Satzung nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Ihm obliegen insbesondere:
 - a) die Organisation der Geschäftsführung,
 - b) die Einstellung, Beaufsichtigung und Entlassung des Geschäftsführers/Fachberaters,
 - c) die Festlegung der Anstellungsbedingungen für den Geschäftsführer/Fachberater,
 - d) die Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - e) die Vorlage des Jahresberichtes und Jahresabschlussrechnung,
 - f) die Vorlage des Haushaltsvoranschlages.
2. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
3. Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie muss die gefassten Beschlüsse enthalten sowie vom Vorsitzenden unterschrieben sein. Sie ist den Mitgliedern des Vorstandes zur Kenntnis zu bringen.
4. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Notwendige Aufwendungen sind ihnen zu ersetzen.

3. Vorsitzender

§ 13

Der Maschinenring wird durch den 1. Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Er ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

IV. Geschäftsführer/Fachberater

§ 14

1. Der Geschäftsführer leitet die Geschäftsstelle des Maschinenringes. Er arbeitet aufgrund der Geschäftsordnung und nach Weisung des Vorstandes.
2. Der Geschäftsführer nimmt an den Mitgliederversammlungen sowie an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.
3. Er hat die Richtlinien zu beachten, die seitens der Landwirtschaftskammer für die

Beratung herausgegeben werden.

4. Nach Abstimmung mit den gemäß § 2 Abschn. 6 von der Landwirtschaftskammer benannten Koordinierungsstellen werden Rahmen, Art und Durchführung der Beratung festgelegt.
5. Der Geschäftsführer/Fachberater ist verpflichtet, an den von der Landwirtschaftskammer angesetzten Lehrgängen und Schulungstagungen im Einvernehmen mit seinem Vorsitzenden teilzunehmen.

V. Rechtsbeziehungen, Entgelte, Beiträge, Vermittlungsgebühren

§ 15

Abgesehen von der Vermittlungstätigkeit des Maschinenringes entstehen bei der Gewährung von Betriebshilfe Rechtsbeziehungen nur unmittelbar zwischen demjenigen, der die Hilfe gewährt und demjenigen, der sie in Anspruch nimmt.

§ 16

1. Die Kosten des Ringes werden aus den von der Mitgliederversammlung festgesetzten zu leistenden Zahlungen der Mitglieder und ggf. aus zweckgebundenen öffentlichen Beihilfen bestritten.
2. Wer Hilfe gewährt oder in Anspruch nimmt, ist verpflichtet, bei Vereinbarung des Entgeltes die vom Vorstand erlassenen Richtlinien zu beachten.
3. Die Bezahlung des vereinbarten Entgeltes darf nur in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Form erfolgen.
4. Nach dem Beschluss der Mitgliederversammlung sind erforderlichenfalls Eintrittsgeld, Beitrag und Vermittlungsprovisionen an den Maschinenring zu zahlen. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus zu zahlen.
5. Außergewöhnliche Aufwendungen im Interesse einzelner Mitglieder sind von diesen zu erstatten.
6. Die Vereinsmitglieder bevollmächtigen den Maschinenring für die Dauer der Mitgliedschaft, die Bezahlung des Entgeltes für die geleistete Hilfe durch Bankanweisung von den benannten Konten zu veranlassen. Gleiches gilt für von den Mitgliedern etwa zu entrichtende Eintrittsgelder, Mitgliedsbeiträge, Vermittlungsgebühren. Auf etwaige Einwendungen aus § 181 BGB wird ausdrücklich verzichtet.

§ 17

1. Für die Verbindlichkeiten des Maschinenringes, gleichgültig aus welchem Grund, haftet nur das Vereinsvermögen.
2. Irgendeine Haftung des Maschinenringes, die sich aus der personellen und maschinellen Hilfe ergeben könnte, ist ausgeschlossen.
3. Für Maschinenschäden hat derjenige aufzukommen, der die Maschinenhilfe gewährt, es sei denn, dass der andere den Schaden schuldhaft verursacht hat.

VI. Auflösung

§ 18

1. Die Auflösung des Maschinenringes kann von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer von zwei Dritteln der Gesamtzahl der Mitglieder beschlossen werden.
2. Ist diese Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, weil weniger als zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind, so ist innerhalb von vier Wochen zum selben Zweck eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die mit drei Vierteln Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschließt.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt, wer die Liquidation durchzuführen hat. Mangels eines solchen Beschlusses erfolgt sie durch den Vorstand.
4. Ein nach Beendigung der Liquidation und nach Befriedigung evtl. Forderungen der öffentlichen Hand verbleibendes Restvermögen des Maschinenringes ist für gemeinnützige Zwecke im Bereich der Landwirtschaft zu verwenden.

§ 19

Der Vorsitzende ist ermächtigt, etwaige Änderungen der Satzung, die anlässlich der Eintragung vom Registergericht verlangt werden, durchzuführen.